

*Johannes Feest / Erhard Blankenburg, Die Definitionsmacht der Polizei, Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag, Studienbücher zur Sozialwissenschaft, Band 1, 1972, 148 Seiten, 14,80 DM.*

Ausgangspunkt der von Feest und Blankenburg vorgelegten Untersuchung ist der Widerspruch zwischen dem von der Polizei vertretenen Ideal der gleichmäßigen Verfolgung aller strafbaren Handlungen und der offenbaren Unmöglichkeit, diesem Ideal in der Praxis zu entsprechen. Sowohl das durch juristische Definitionen bestimmte Selbstverständnis der Polizei als auch der Tatbestand, daß sich in Deutschland die Praxis der Strafverfolgung bisher jeder empirischen Analyse entzogen hat, haben nach Ansicht der Autoren zu einer Idealisierung des Vorgehens der Strafverfolgung geführt, die weitgehend wirklichkeitsfremd ist (S. 122). Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung polizeilichen Handelns ist hingegen nicht das wesentliche Ziel der vorliegenden Arbeit, obwohl es ihr gelingt, die polizeiliche Praxis aus ihrer bürokratischen Anonymität und ausschließlich juristischen Interpretation zu befreien; vielmehr geht es den Autoren vor allem um den Nachweis, daß es auch vom Verhalten der Behörden selbst abhängt, wer in unserer Gesellschaft als kriminell definiert wird und wer nicht. Damit leisten Feest und Blankenburg einen zentralen empirischen Beitrag zur Kriminologie, die lange genug nahezu ausschließlich die Kriminellen und ihre soziale Umwelt untersucht hat, ohne zu sehen, daß der Gegenstand ihres Erkenntnisinteresses in Wirklichkeit das Pro-

dukt zahlreicher formeller und informeller Selektionsprozesse ist.

Daß die Polizei in diesen Selektionsprozessen eine zentrale Schlüsselstellung einnimmt, haben Feest und Blankenburg eindrucksvoll belegt. Zur Analyse und Interpretation der Strategien, mit deren Hilfe Polizeibeamte ihre Arbeit strukturieren, werden drei typische Handlungssituationen des polizeilichen Alltags herausgearbeitet (Verdachtschöpfen, Bagatellisieren, Entscheiden bei Konfliktfällen) und drei normative Ebenen, die das Verhalten der Polizeibeamten bestimmen (Erwartungen des Gesetzgebers, der Polizeiorganisation und der unmittelbaren Arbeitskollegen). Das empirische Material der Untersuchung wurde von Feest innerhalb von sieben Monaten in verschiedenen Dienststellen einer „deutschen Großstadtpolizei“ zusammengetragen (der aufmerksame Leser erkennt sehr bald, daß es sich bei dieser deutschen Großstadt nur um München handeln kann). Als Erhebungsmethode wurde die nicht-standardisierte, unverdeckte teilnehmende Beobachtung gewählt (S. 11). Das empirisch gefundene Material wird jedoch nicht zur Überprüfung einer bereits vorhandenen Theorie benutzt, sondern in erster Linie zur Gewinnung von Theorie. Hauptziel ist es daher, zunächst einmal die Theorien, Realitätskonstruktionen und Situationsdefinitionen der Polizeibeamten selbst zu erschließen und verständlich zu machen. Diese als „analytische Beschreibung“ gekennzeichnete Methode wird daher von den Autoren zu Recht als nur ein erster Schritt zu einer Theorie polizeilicher Strafverfolgung angesehen (S. 16).

Wesentliches Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist die Feststellung, daß die polizeiliche Strafverfolgung deutlich selektive Züge trägt, die zu einer insgesamt größeren Benachteiligung der sozial Schwächeren und Unterprivilegierten führt. Feest und Blankenburg zeigen jedoch, daß diese selektiv-unterschicht-diskriminierende Strafverfolgung sozialstrukturelle und sozialpsychologische Ursachen hat und damit nicht als das Ergebnis von bewußten und willkürlichen Ermessensentscheidungen der Beamten zu verstehen ist. Sie weisen ferner darauf hin, daß die selektive Sanktionierung im wesentlichen eine differentielle „Untersanktionierung“ darstellt, die sich ihrerseits wiederum vor allem in der polizeiinternen Norm des Vermeidens „unnötigen Arbeitsaufwandes“ begründet (S. 97).

Die Autoren kommen zu dem Schluß, daß selbst bei einem legalistischen Vorgehen der Polizei nur die Gleichheit vor

dem Buchstaben des Gesetzes erhöht wird, gleichzeitig aber auch die Ungleichheit, was die sozialen Folgen der Sanktionierung angeht (S. 125). „Die Anwendung der gleichen Norm führt bei ungleichen Sozialverhältnissen zu einer Bestärkung gerade dieser Ungleichheit. .. Die Bürokratisierung der Polizei ändert hieran nichts. Sie perfektioniert bestenfalls, daß die Polizei herrschende soziale Diskriminierungen verstärkt“ (S. 126). Feest und Blankenburg reicht die bloße Feststellung derartiger Tatsachen jedoch nicht; sie entwickeln zugleich eine Reihe von Vorschlägen, deren Verwirklichung die von ihnen aufgezeigten Prozesse verhindern oder ausgleichen könnten und damit geeignet erscheinen, die strafrechtliche Diskriminierung der Unterschichten zu reduzieren. Hierzu gehört vor allem die Forderung nach einer „sozialkompensatorischen Strafverfolgung“, das heißt die Forderung nach Herstellung tatsächlicher Gleichheit durch Ungleichbehandlung durch die Polizei (S. 113, S. 118 f.).

Ob die Arbeit von Feest und Blankenburg allerdings auch bei den Vertretern der Polizei zu einer größeren Rezeptionsbereitschaft empirischer Studien führt, kann trotz der sehr verständlichen und auch für Laien gut lesbaren Darstellung sehr bezweifelt werden. Die juristische Definition des polizeilichen Handelns und das polizeieigene Selbstverständnis werden sie dazu veranlassen, auch die vorliegende — der polizeilichen Kontrolle entzogene — Studie als eine unberechtigte Kritik an der Polizei mißzuverstehen und daher abzulehnen. Die lokalen Besonderheiten und Zufälligkeiten der Studie werden vermutlich dazu benutzt werden, ihre Repräsentativität und ihre wissenschaftliche Objektivität in Zweifel zu ziehen, ohne jedoch bereit zu sein, weitere Untersuchungen dieser Art zuzulassen, die allein in der Lage wären, die vorgebrachten Einwände zu überprüfen und zu beseitigen. Als eine erste Reaktion in dieser Richtung ist der Erlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1972 anzusehen, mit dem die Durchführung eines an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld geplanten Forschungsprojektes zur polizeilichen Vernehmung verhindert wurde, unter anderem mit dem Hinweis auf die von Feest und Blankenburg vorgelegte Arbeit über die Definitionsmacht der Polizei.

Manfred Brusten, Bielefeld